

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen
Förderring e.V. "Erkennen-Helfen-Fördern".
2. Er hat seinen Sitz in Flöha.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Chemnitz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung der schulischen und außerschulischen Entwicklung und Bildung der Schüler der Schule zur Lernförderung Flöha sowie deren gesellschaftliche Integration

Unterstützung und Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern des Einzugsbereiches (Schulamt, Jugend- und Sozialamt, Gesundheitsamt, Stadt- und Gemeindeverwaltung)

Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer Sensibilisierung für die Probleme unserer Kinder, Jugendlicher und Eltern

Unterstützung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Ferien- und Landschulaufenthalten etc. unserer Kinder

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Löschung. Sie endet automatisch nach einem Jahr Beitragsrückstand.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert an der Gestaltung der Vereinsarbeit mitzuwirken. Ihnen steht die Wahl in alle Vereinsämter offen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit mit einer 3/4 Mehrheit, der in einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, beschlossen wird.
2. Der Verein strebt Spenden aus privaten Mitteln an.
3. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vereinsvermögen zu.
4. Die Mittel werden durch den Vorstand (Schatzmeister) auf der Grundlage eines mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Jahreshaushaltes verwaltet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind.

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern mit folgender Bestimmung:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellv. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Beisitzer

Beratende Mitglieder können den Vorstand erweitern.
2. Gemäß § 26 BGB vertritt den Verein der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister, davon je zwei gemeinsam.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
4. Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vereins.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zu benennen, Berater in spezifischen Sach- und Fachfragen hinzuzuziehen sowie Arbeitsgruppen für die Erfüllung besonderer Aufgaben zu bilden.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
7. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtszeit selbst ergänzen. Scheidet mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus, so ist der gesamte Vorstand neu zu wählen.
8. Der Abschluss von Rechtsgeschäften und Ausgaben im Sinne der Mittelverwendung bedarf der Zeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters und des Schatzmeisters. Der Vorstand entscheidet über die Vorgabe im Sinne des Haushaltes. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. In der konstituierenden Sitzung verteilt der Vorstand die Ämter nach § 7 Ziffer 1 (1 – 5) unter sich.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
12. Aufgaben des Vorstandes:
 1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
 2. Wahrnehmung der gesamten Interessen des Vereins
 3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. Abfassung des Geschäftsberichtes

6. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines zu bestimmen
 - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
 - den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages (jährlicher Beitrag) festzulegen
 - über Satzungsänderungen zu beschließen
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
4. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat mindestens die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie beschließt in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei gewählte Kassenprüfer zu gewährleisten, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig sind.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensteilung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit, die dem Zweck des Vereins nahe stehen und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

§ 12 Schlussbestimmung

Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister ist die bei der Gründung des Vereins am 05.04.1993 errichtete und zuletzt am 19.09.2001 geänderte bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Flöha, den 17.08.2011